

PPWR-Konformitätsbestätigung

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) vom 19. Dezember 2024

Wir bestätigen, dass die von der Roper GmbH & Co. KG vertriebenen Verpackungsartikel sowie Artikel, die zur Verwendung als Verpackung in Verkehr gebracht werden und für die uns entsprechende Informationen bzw. Nachweise des jeweiligen Erzeugers vorliegen, nach unserem aktuellen Kenntnisstand den jeweils anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) entsprechen.

Dies umfasst insbesondere die Anforderungen des Artikels 5 PPWR an Stoffe in Verpackungen. Nach den uns vorliegenden Informationen wird bei den von dieser Bestätigung erfassten Artikeln der in Artikel 5 Absatz 4 PPWR festgelegte Grenzwert für die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom von 100 mg/kg nicht überschritten.

Hinweis zum Lebensmittelkontakt

Eine Eignung für den direkten oder indirekten Lebensmittelkontakt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 wird durch diese Bestätigung nicht erklärt. Eine entsprechende Eignung gilt nur, wenn sie für den jeweiligen Artikel gesondert und ausdrücklich bestätigt wurde.

Grundlage der Bestätigung

Die vorstehende Bestätigung wird nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage unseres aktuellen Kenntnisstands sowie der uns von Erzeugern und Vorlieferanten bereitgestellten Informationen und Unterlagen abgegeben.

Die Roper GmbH & Co. KG hat Prozesse eingerichtet, um die für die vertriebenen Verpackungsartikel relevanten PPWR-Informationen und Nachweise in der vorgelagerten Lieferkette einzuholen und zu dokumentieren. Soweit die Roper GmbH & Co. KG nicht selbst Erzeuger der betreffenden Verpackung ist, erfolgt durch uns keine eigenständige stoffliche Vollprüfung sämtlicher Materialien. In diesen Fällen stützt sich diese Bestätigung auf die Angaben und Nachweise des jeweiligen Erzeugers bzw. der vorgelagerten Lieferkette.

Diese allgemeine Bestätigung ist keine produktbezogene EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 in Verbindung mit Anhang VIII PPWR und ersetzt eine solche nicht. Soweit eine EU-Konformitätserklärung erforderlich ist, wird diese vom jeweiligen Erzeuger auf Grundlage der technischen Dokumentation erstellt.

Dieses Dokument dient als allgemeine Information zum PPWR-Konformitätsstatus der erfassten Artikel. Maßgeblich bleiben die produktspezifischen Unterlagen sowie die jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.

Dieses Dokument wird elektronisch ausgestellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stand: 7. August 2026

Roper GmbH & Co. KG
Säubergweg 1a · 92696 Flossenbürg
AG Weiden i. d. Opf. · HRA 2560

persönlich haftender Gesellschafter:
Roper Holding GmbH · Sitz Flossenbürg
HRB 4323 · Geschäftsführer: Dominic Roper

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE 09 7536 2039 0101 4024 80
BIC GENODEF1FLS